

Satzung der Stadt Wanzleben - Börde über die Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen bei Wahlen und Entscheiden

Auf Grund der §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 16.05.2024 (GVBL. LSA 2024, S. 128, 132) hat der Stadtrat der Stadt Wanzleben - Börde in seiner Sitzung am 12.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für alle im Rahmen der Vorbereitung und Durchführung von Kommunal- und Parlamentswahlen bzw. Volks- und Bürgerentscheiden in der Stadt Wanzleben - Börde und ihren Ortsteilen auf der Grundlage der jeweils gültigen Wahlgesetze und Verordnungen - Europawahlgesetz (EuWG), Bundeswahlgesetz (BWG) Landeswahlgesetz LSA (LWG LSA), Kommunalwahlgesetz LSA (KWG LSA), Gesetz über das Verfahren bei Volksinitiativen, Volksbegehren und Volksentscheid (VAbstG LSA) - zu bildenden Wahlausschüsse bzw. Wahl- bzw. Abstimmungsvorstände.

§ 2 Entschädigungen für Mitglieder des Wahlausschusses

Mitglieder des Gemeindegewahl Ausschusses erhalten für die Teilnahme an den einberufenen Sitzungen pro Sitzung 16,00 €, soweit sie nicht hauptamtliche Mitarbeiter/innen der Stadtverwaltung sind. Nimmt anstelle des Mitglieds des jeweiligen Ausschusses vertretungsweise die berufene Stellvertreterin/der berufene Stellvertreter an der Sitzung teil, so gelten die obigen Entschädigungen für diese Personen.

§ 3 Entschädigungen für Mitglieder der Wahl- bzw. Abstimmungsvorstände

- (1) Für Mitglieder der Wahl- bzw. Abstimmungsvorstände wird als Pauschale pro Wahltag/Abstimmungstag ein Betrag in folgender Höhe gewährt:

Funktion	Wahlentschädigung		
	Wahlbezirke bis 300 Wahlberechtigte	Wahlbezirke 301- 1000 Wahlberechtigte	Wahlbezirke ab 1001 Wahlberechtigte und Briefwahl-vorstände
Wahlvorsteher	80,00 €	100,00 €	120,00 €
Stellv. Wahlvorsteher	80,00 €	100,00 €	120,00 €
Schriftführer	70,00 €	90,00 €	110,00 €
Stellv. Schriftführer	70,00 €	90,00 €	110,00 €
Beisitzer	60,00 €	80,00 €	100,00 €

- (2) Abweichend von Absatz 1 wird bei nicht verbundenen Wahlen sowie bei Bürgerentscheiden und Abwahlverfahren als Pauschale pro Wahltag/ Abstimmungstag ein Betrag in folgender Höhe gewährt:

Funktion	Wahlentschädigung		
	Wahlbezirke bis 300 Wahlberechtigte	Wahlbezirke 301- 1000 Wahlberechtigte	Wahlbezirke ab 1001 Wahlberechtigte und Briefwahl- vorstände
Wahlvorsteher	60,00 €	80,00 €	100,00 €
Stellv. Wahlvorsteher	60,00 €	80,00 €	100,00 €
Schriftführer	50,00 €	70,00 €	90,00 €
Stellv. Schriftführer	50,00 €	70,00 €	90,00 €
Beisitzer	40,00 €	60,00 €	80,00 €

- (3) Den Mitarbeitern der Stadt Wanzleben - Börde wird anstelle der Pauschale nach Absatz 1 und 2 ein Ausgleich auf dem Zeitausgleichskonto für die Tätigkeit in einem Wahlvorstand der Stadt Wanzleben - Börde gewährt.

§ 4 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung werden verallgemeinernd verwendet und beziehen sich auf alle Geschlechter.

§ 5 Inkrafttreten

Die Satzung der Stadt Wanzleben - Börde über die Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen bei Wahlen und Entscheiden tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Stadt Wanzleben - Börde, den 18.12.2024


Grit Matz
Bürgermeisterin



Gemäß § 19 Absatz 1 und 4 der Hauptsatzung der Stadt Wanzleben - Börde erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen im Internet unter der Internetadresse <https://www.wanzleben-boerde.de/de/bekanntmachungen.html> und unter der Angabe des Bereitstellungstages. Bereitstellungstag ist der: 18.12.2024

Ferner wird der Bekanntmachungstext im Informationsblatt der Stadt Wanzleben - Börde „Unsere Stadt Wanzleben - Börde“ veröffentlicht.

Die Bekanntmachung ist mit ihrer Bereitstellung im Internet bewirkt.

Stadt Wanzleben - Börde, den 18.12.2024


Grit Matz
Bürgermeisterin

